

# Erneuerungswahl der Gemeindebehörden Eschlikon

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden  
findet am

**Sonntag, 29. November 2026**

(und nach den gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen) statt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird am 28. Februar 2027 durchgeführt.

Für die Amtsdauer vom 1. Juni 2027 bis 31. Mai 2031 sind folgende Wahlen vorzunehmen:

- Gemeindepräsident
- vier weitere Mitglieder des Gemeinderates
- fünf Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- sechs Mitglieder des Wahlbüros

Die Gemeindekanzlei wurde informiert, dass folgende Personen für die Erneuerungswahlen nicht mehr kandidieren:

- Bernhard Braun, Eschlikon (Gemeindepräsident)
- Isabelle Denzler, Eschlikon (Mitglied des Gemeinderates)
- Andrea Rhyner, Wallenwil (Mitglied des Gemeinderates)
- Manuela Fritschi, Eschlikon (Präsidentin der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)
- Valentin Brühwiler, Eschlikon (Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)
- Slaven Cosic, Eschlikon (Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)
- Camil Schmucki, Eschlikon (Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission)
- Monika Herzog, Wallenwil (Mitglied des Wahlbüros)
- Susanne Thalmann, Eschlikon (Mitglied des Wahlbüros)

Vorschläge zur Aufnahme auf die Namensliste für den ersten Wahlgang können bis **am 5. Oktober 2026** der Gemeinderatskanzlei eingereicht werden. Die Vorgesprochenen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse zu bezeichnen. Der Vorschlag ist von mindestens zehn in der Gemeinde Eschlikon wohnhaften Stimmberechtigten zu unterzeichnen und von den Vorgesprochenen mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Formulare für die Wahlvorschläge können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## Stille Wahl

Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann in stiller Wahl erfolgen. Die stille Wahl ist erfolgt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge mit der Zahl der zu Wählenden übereinstimmt. 20 Stimmberechtigte können innert zehn Tagen nach Bekanntmachung des Zustandekommens der stillen Wahl unterschriftlich die Durchführung des Wahlgangs verlangen.